

I. Abteilung Geschäftsnummer SR.3.2

Beschluss vom 26. Januar 2015

Besetzung	Renato Sigg, Instruktionsrichter
Parteien	A
	gegen
	Piratenpartei Schweiz , handelnd durch das Präsidium der Piratenversammlung
Gegenstand	Anfechtung der Urabstimmungsbeschlüsse vom 15. September 2014



1. Zusammensetzung des Spruchkörpers

- Für das weitere Verfahren wird ein Spruchkörper benötigt. Nach Art. 4 Abs. 2 lit. b des Verfahrensreglements des Piratengerichts (VFR) ist der Instruktionsrichter für die Zusammensetzung des Spruchkörpers verantwortlich. Der Spruchkörper besteht gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 VFR aus drei Schiedsrichtern der zuständigen Abteilung.
- **1.2.** Der Spruchkörper wird im Weiteren aus folgenden drei Schiedsrichtern der I. Abteilung bestehen:
 - Florian Mauchle
 - Gabriel Klein
 - Renato Sigg
- **1.3.** Der Spruchkörper bestimmt, sofern im VFR nicht anders vorgesehen, das weitere Vorgehen gemeinsam.

2. Möglichkeit zur Ablehnung von Schiedsrichtern

- **2.1.** Das Gericht weist auf die Möglichkeit zur Ablehnung von Schiedsrichtern hin.
- **2.2.** Art. 6 Abs. 1 VFR (Auszug):

Die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäss Art. 367 ZPO erfolgt binnen 7 Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich und begründet an den betreffenden Schiedsrichter und ist dem Schiedsgericht unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Instruktionsrichter beschliesst:

Der für das weitere Verfahren benötigte Spruchkörper setzt sich aus folgenden Mitgliedern der I. Abteilung zusammen:

- · Florian Mauchle
- · Gabriel Klein
- Renato Sigg

Im Namen des Piratengerichts

Renato Sigg, Instruktionsrichter